



## Amtliche Bekanntmachung Nr. 16/2019

19.12.2019

### 1.1 Satzung der Steuerberaterkammer Berlin

in der Fassung vom 20. November 2019

#### § 1 - Name und Sitz

(1) Die Kammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt die Bezeichnung »Steuerberaterkammer Berlin«.

(2) Sie hat ihren Sitz in Berlin.

#### § 2 - Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Kammer sind:

- a) Die Steuerberater und Steuerbevollmächtigten, die im Oberfinanzbezirk Berlin ihre berufliche Niederlassung haben, sowie Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, die noch keine berufliche Niederlassung haben, wenn sie im Bereich des Oberfinanzbezirks Berlin bestellt worden sind; bei Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten, die ausschließlich nach § 58 StBerG tätig sind, gilt als berufliche Niederlassung der Ort ihrer regelmäßigen Arbeitsstätte; sofern mehrere Anstellungsverhältnisse nach § 58 StBerG vorliegen, ist der Ort, an dem das erste Anstellungsverhältnis eingegangen wurde, maßgebend;
- b) die Steuerberatungsgesellschaften, die ihren Sitz im Oberfinanzbezirk Berlin haben;
- c) die Mitglieder des Vorstandes, Geschäftsführer oder vertretungsberechtigten persönlich haftenden Gesellschafter von Steuerberatungsgesellschaften mit Sitz im Oberfinanzbezirk Berlin, die nicht Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sind, es sei denn, sie sind bereits wegen einer gleichartigen Funktion Mitglied einer anderen Steuerberaterkammer.

(2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eintritt der in Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen, und sie endet mit deren Wegfall.

#### § 3 - Aufgaben der Kammer

Die Kammer wird im Rahmen der ihr nach Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben tätig.

##### § 3 a - Übertragung von Aufgaben auf eine andere Kammer

Die Kammer kann Aufgaben, die ihr im Zweiten und Sechsten Abschnitt des Zweiten Teils des Steuerberatungsgesetzes zugewiesen sind, auf eine andere Kammer übertragen bzw. die vorbezeichneten Aufgaben von einer anderen Kammer übernehmen. In Ausübung dieses Rechts überträgt die Kammer die ihr in § 44 StBerG zugewiesene Aufgabe, die Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ als Zusatz zur Berufsbezeichnung zu verleihen, auf die Steuerberaterkammer Niedersachsen. Die nach § 44 Abs. 2 StBerG abzulegende mündliche Prüfung wird in diesem Fall von dem bei der Steuerberaterkammer Niedersachsen gebildeten Sachkunde-Ausschuss vorgenommen.



## § 4 - Organe

Organe der Kammer sind:

1. die Kammerversammlung
2. der Beirat
3. der Vorstand
4. der Berufsbildungsausschuss.

## § 5 - Kammerversammlung

(1) Die Kammerversammlung besteht aus den Mitgliedern der Kammer.

(2) Die Kammerversammlung ist zuständig für

- a) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung;
- b) die Beschlussfassung über die Wahlordnung;
- c) die Beschlussfassung über die Beitragsordnung;
- d) die Wahl des Vorstandes und des Beirates sowie die Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Beiratsmitgliedern;
- e) die Wahl der Delegierten der Satzungsversammlung und ihrer Stellvertreter (§ 86 a Abs. 2 StBerG) sowie die Abberufung von Delegierten bzw. ihrer Stellvertreter;
- f) die Wahl einer Ombudsperson;
- g) die Wahl von Rechnungsprüfern und ihrer Stellvertreter, die nicht Mitglieder des Vorstandes und des Beirates sein dürfen;
- h) Genehmigung der Jahresrechnung;
- i) Beschlussfassung über die Richtlinie für die Aufwandsentschädigung des Vorstandes;
- j) Beschlussfassung über die Reisekostenvergütungen für die im Auftrag der Kammer tätigen Personen;
- k) Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
- l) die Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge;
- m) die Entlastung des Vorstandes;
- n) die Errichtung einer nicht rechtsfähigen Arbeitsgemeinschaft mehrerer Berufskammern nach § 84 StBerG;
- o) die Entscheidung über die Schaffung von Fürsorgeeinrichtungen.



## § 6 - Stimmrecht in der Kammerversammlung

(1) Jedes in der Kammerversammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht für Steuerberatungsgesellschaften kann nur von einem Vorstandsmitglied, einem Geschäftsführer oder einem vertretungsberechtigten persönlich haftenden Gesellschafter der Steuerberatungsgesellschaft ausgeübt werden; sein persönliches Stimmrecht wird hiervon nicht berührt.

(2) Die Kammerversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Für

Änderungen der Satzung,

die Abberufung von Vorstandsmitgliedern,

die Bildung einer nicht rechtsfähigen Arbeitsgemeinschaft nach § 84 StBerG

ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Für die Wahlverfahren der Ehrenämter kann die Wahlordnung vorsehen, dass an die Stelle der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder tritt.

(3) Eine Abstimmung findet geheim statt, wenn 15 anwesende Mitglieder dies verlangen.

## § 7 - Durchführung der Kammerversammlung

(1) Die ordentliche Kammerversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

(2) Außerordentliche Kammerversammlungen sind in den Fällen des § 10 Abs. 9 und 10 sowie ohne Verzug dann einzuberufen, wenn es der Vorstand oder der Beirat beschließt oder wenn mindestens 150 Mitglieder die Einberufung unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes beim Vorstand schriftlich beantragen.

(3) Die Kammerversammlung wird durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter unter Angabe von Ort und Zeit und Tagesordnung schriftlich einberufen. Die schriftliche Einladung wird als Amtliche Bekanntmachung gemäß § 22 Absatz 1 veröffentlicht. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einladung gemäß § 22 Absatz 1 und dem Zeitpunkt der Versammlung muss eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Kammerversammlung ist beschlussfähig.

(5) Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung und Wahlvorschläge müssen spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich bei der Kammer eingegangen sein. Wahlvorschläge werden von der Kammer geprüft, ob diesen Hinderungsgründe entgegenstehen (§ 10 Abs. 3). Ist das nicht der Fall, werden die Vorgeschlagenen in die Nominierungsliste aufgenommen. Über die Zulassung von Anträgen auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung entscheidet die Kammerversammlung. Die Anträge sind zuzulassen, wenn mindestens 15 anwesende Mitglieder dafür stimmen.

(6) Die Versammlung wird geleitet vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter.



(7) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist nach Aussprache sofort abzustimmen. Hierzu gehören auch Anträge auf Beschränkung der Redezeit.

(8) Der Leiter der Versammlung kann Berichterstatter bestimmen, denen zu jeder Zeit während der Aussprache über den behandelten Tagesordnungspunkt das Wort zu erteilen ist.

(9) Der Leiter der Versammlung ist berechtigt, einen Redner zur Ordnung zu rufen und ihm nach dem zweiten Ordnungsruf das Wort zu entziehen. Gegen die Entziehung des Wortes kann der Betroffene sofort Widerspruch erheben, über den die Versammlung ohne weitere Aussprache beschließt.

(10) Über jede Kammerversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens die gestellten Anträge, den Wortlaut von Beschlüssen und das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und von dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen. Die Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen sind den Mitgliedern bekanntzugeben. Die Mitglieder haben das Recht, die Niederschrift bei der Geschäftsstelle einzusehen.

## **§ 8 - Der Beirat**

(1) Der Beirat wird von der Kammerversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er wählt aus seiner Mitte seinen Sprecher und dessen Stellvertreter.

(2) In den Beirat sind 30 Beiratsmitglieder und 10 Ersatzmitglieder zu wählen. Als Beiratsmitglied gewählte Steuerberatungsgesellschaften können nur durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter vertreten werden, der für die Dauer der Wahlperiode zu benennen ist.

(3) Die drei Ersatzmitglieder, die bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten haben, nehmen an den Sitzungen des Beirates beratend teil, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

(4) Wenn Beirats- oder Ersatzmitglieder aus dem Beirat ausscheiden, rücken Ersatzmitglieder stimmberechtigt bzw. beratend in die frei gewordenen Stellen nach.

(5) Beirats- und Ersatzmitglieder scheiden aus ihrem Amt aus, wenn sie zu Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfern der Kammer gewählt worden sind.

(6) Der Beirat hält ordentliche und außerordentliche Sitzungen ab. Über jede Beiratssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens die gestellten Anträge und den Wortlaut von Beschlüssen enthalten muss.

(7) Der Beirat ist durch seinen Sprecher oder im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter innerhalb eines jeden Kalenderhalbjahres mindestens einmal einzuberufen (ordentliche Beiratssitzung).

(8) Außerordentliche Beiratssitzungen sind einzuberufen, wenn acht stimmberechtigte Mitglieder des Beirates oder drei Vorstandsmitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beim Sprecher des Beirates beantragen.

(9) Der Vorstand nimmt an den Beiratssitzungen teil.



## § 9 - Aufgaben des Beirates

Der Beirat hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung für den Beschluss der Kammerversammlung über Neufassung, Änderung oder Ergänzung von Satzung, Wahlordnung und Beitragsordnung sowie Stellungnahme dazu in der Kammerversammlung;
- b) Beratung für den Beschluss der Kammerversammlung über den vom Vorstand entworfenen Haushaltsplan und Stellungnahme dazu in der Kammerversammlung;
- c) Beratung für den Beschluss der Kammerversammlung über die Aufwandsentschädigung des Vorstandes und Stellungnahme dazu in der Kammerversammlung;
- d) Beratung für den Beschluss der Kammerversammlung über die Reisekostenvergütungen für die im Auftrag der Kammer tätigen Personen und Stellungnahme dazu in der Kammerversammlung;
- e) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes über aktuelle Themen und Aussprache hierzu;
- f) Genehmigung der Niederschrift über Kammerversammlungen.

## § 10 - Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

dem Präsidenten

3 Vizepräsidenten

dem Schatzmeister sowie

4 weiteren Mitgliedern.

Die Kammerversammlung wählt den Vorstand in dieser Reihenfolge. Die Wahl der 3 Vizepräsidenten und der 4 weiteren Vorstandsmitglieder kann mit Zustimmung der Kammerversammlung in jeweils einem Wahlgang erfolgen.

(2) Als Vorstandsmitglied kann nur gewählt werden, wer im Zeitpunkt der Wahl mindestens drei Jahre ununterbrochen Mitglied einer Steuerberaterkammer war.

(3) Als Mitglied des Vorstandes können Personen nicht gewählt werden,

- a) die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind;
- b) gegen die ein berufsgerichtliches Verfahren eröffnet (§ 118 StBerG) ist;
- c) gegen die eine öffentliche Anklage wegen einer strafbaren Handlung, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, erhoben ist;
- d) gegen die in den letzten fünf Jahren in einem berufsgerichtlichen Verfahren ein Verweis oder eine Geldbuße rechtskräftig verhängt worden ist;
- e) deren Bestellung von der zuständigen Stelle zurückgenommen bzw. widerrufen worden ist.



- (4) Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Beisitzer beim Berufsgerecht sein.
- (5) Tritt einer der Tatbestände des Absatzes 3 während der Amtsdauer ein, scheidet das Vorstandsmitglied in den Fällen der Buchstaben a), d) und e) aus dem Amt aus, in den Fällen b) und c) ruht das Amt während des Verfahrens. Wird dem Vorstand nachträglich bekannt, dass ein Mitglied des Vorstandes nicht hätte gewählt werden dürfen, hat der Vorstand das Ausscheiden aus dem Amt festzustellen.
- (6) Vorschläge zu Wahlen von Vorstandsmitgliedern sind bis spätestens zwei Wochen vor der Kammerversammlung bei der Kammer einzureichen.
- (7) Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes endet mit Ablauf der Kammerversammlung, in der die nächste ordentliche Wahl stattfindet.
- (8) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet vorzeitig, wenn eine Abberufung durch die Kammerversammlung erfolgt, die Mitgliedschaft bei der Kammer endet, das Amt niedergelegt wird oder das Vorstandsmitglied gemäß Abs. 5 aus dem Amt ausscheidet.
- (9) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist für den Rest der Amtsdauer in der nächsten Kammerversammlung eine Nachwahl durchzuführen. Enden die Ämter des Präsidenten, von zwei Vizepräsidenten oder von mehr als drei Vorstandsmitgliedern, ist innerhalb von drei Monaten die Kammerversammlung zur Nachwahl einzuberufen.
- (10) Enden die Ämter des gesamten Vorstandes vorzeitig, so ist unverzüglich die Kammerversammlung einzuberufen, die eine Neuwahl vorzunehmen hat. Bis zum Abschluss der Neuwahl hat der bisherige Vorstand sein Amt weiterzuführen.
- (11) Der Präsident vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich. Er führt in der Kammerversammlung und in den Sitzungen des Vorstandes den Vorsitz. Er zeichnet für den Vorstand. Für den Fall seiner Verhinderung tritt an seine Stelle ein Vizepräsident, bei Verhinderung aller Vizepräsidenten ein anderes vom Vorstand zu bestimmendes Vorstandsmitglied.
- (12) Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben einzelnen Vorstandsmitgliedern, Ausschüssen, Ausschussmitgliedern oder der Geschäftsführung nach Maßgabe des § 76 Abs. 3 StBerG übertragen.

## **§ 11 - Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben der Kammer, soweit sie nicht der Kammerversammlung, dem Beirat, der Ombudsperson oder dem Berufsbildungsausschuss vorbehalten sind, insbesondere hat er

- a) die Mitglieder in Fragen der Berufspflichten zu beraten und zu belehren;
- b) die Berufsaufsicht zu führen und erforderlichenfalls die Rechte aus § 81 StBerG wahrzunehmen;
- c) auf Antrag bei Streitigkeiten unter Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern und Dritten zu vermitteln;



- d) die Vorschlagslisten der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Berufsgerichten der Senatsverwaltung für Justiz einzureichen sowie die berufsständischen Mitglieder der Prüfungsausschüsse für die steuerberatenden Berufe vorzuschlagen;
- e) Gutachten zu erstatten, die ein Gericht, eine Landesfinanzbehörde oder eine andere Verwaltungsbehörde des Landes anfordern;
- f) die der Kammer durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Berufsbildung wahrzunehmen;
- g) die den Steuerberaterkammern gem. § 76 Abs. 2 Nr. 10 StBerG zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen;
- h) das Berufsregister zu führen;
- i) die Gebührenordnung nach § 79 Abs. 2 StBerG zu erlassen und zu ändern.

## **§ 12 - Vorstandssitzungen**

(1) Die Sitzungen werden vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter einberufen. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder sein Stellvertreter und insgesamt mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder.

(3) Zur Erteilung der Rüge bedarf es der Zustimmung durch mindestens sechs Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit in Abstimmungen gibt die Stimme des Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

4) Beschlüsse des Vorstandes - ausgenommen Beschlüsse, durch die eine Rüge erteilt werden soll - können auch im Wege der schriftlichen Abstimmung gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit dieser Form der Beschlussfassung einverstanden sind. Abs. 2 gilt sinngemäß.

(5) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens die Beschlüsse enthalten muss. Entsprechendes gilt für die im Wege der schriftlichen Abstimmung gefassten Beschlüsse. Jedem Vorstandsmitglied ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

## **§ 12 a - Delegierte der Satzungsversammlung und ihre Stellvertreter (§ 86 a StBerG)**

(1) Die Zahl der Delegierten und ihrer Stellvertreter bemisst sich nach der Zahl der Kammermitglieder. Für je angefangene 1.500 Mitglieder der Steuerberaterkammer sind ein Delegierter und ein Stellvertreter, für die einzelne Steuerberaterkammer jedoch mindestens zwei Delegierte und Stellvertreter zu wählen. Maßgebend ist die Zahl der Kammermitglieder am 1. Januar des Jahres, in dem die Satzungsversammlung einberufen wird. Erhöht sich innerhalb einer Wahlperiode die Zahl der in die Satzungsversammlung zu entsendenden Delegierten gemäß § 86 a Abs. 2 Sätze 3 bis 5 StBerG, so nimmt bis zur nächsten Kammerversammlung der Stellvertreter, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hatte, das Amt des weiteren Delegierten wahr; verringert sich die Zahl, scheiden der Delegierte und der Stellvertreter aus, die jeweils die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt hatten.



(2) Als Delegierter kann nur gewählt werden, wer im Zeitpunkt der Wahl als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter bestellt ist. Als Delegierte können Personen nicht gewählt werden, auf die § 10 Abs. 3 bzw. 5 zutrifft. Das Amt endet vorzeitig, wenn der Delegierte aus der Kammer ausscheidet oder das Amt niederlegt.

(3) Die Wahlperiode fällt mit der Wahlperiode des Vorstandes zusammen. Die Amtszeit beginnt und endet mit der Wahl.

(4) Scheidet ein Delegierter aus, so ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Kammerversammlung eine Nachwahl durchzuführen.

(5) Entsprechend der Anzahl der Delegierten sind in einem getrennten Wahlgang Stellvertreter zu wählen. Für die Wahl der Stellvertreter gelten die Absätze 2) bis 4) entsprechend. Die Stellvertreter sind nicht bestimmten Delegierten zugeordnet. Ist ein Delegierter verhindert, wird er von dem Stellvertreter vertreten, der die meisten Stimmen erhalten hat. Ist ein Stellvertreter verhindert, wird er von dem Stellvertreter mit der nächsthöheren Stimmenzahl vertreten.

## **§ 12 b - Ombudsperson**

(1) Der Vorstand kann der Kammerversammlung eine Person zur Wahl als Ombudsperson vorschlagen.

(2) Als Ombudsperson kann nur gewählt werden, wer Mitglied der Steuerberaterkammer Berlin ist. Sie darf weder dem Vorstand noch dem Beirat der Steuerberaterkammer Berlin angehören. Ferner darf sie nicht zugleich Beisitzerin beim Berufungsgericht sein.

(3) § 10 Absatz 3 gilt auch für die Wahl der Ombudsperson. Tritt einer der Tatbestände des § 10 Absatz 3 während der Amtsdauer ein, scheidet die Ombudsperson aus dem Amt aus. Wird dem Vorstand nachträglich bekannt, dass die von ihm zur Wahl vorgeschlagene Ombudsperson nicht hätte gewählt werden dürfen, hat der Vorstand unmittelbar nach Kenntniserlangung das Ausscheiden der Ombudsperson aus dem Amt festzustellen.

(4) Die Wahl zur Ombudsperson erfolgt für die Dauer von vier Jahren.

(5) Das Amt endet vorzeitig, wenn eine Abberufung durch die Kammerversammlung erfolgt, die Mitgliedschaft bei der Steuerberaterkammer Berlin endet, das Amt niedergelegt wird oder die Ombudsperson gemäß Absatz 3 aus dem Amt ausscheidet.

(6) Die Ombudsperson kann von Kammermitgliedern, die sich in einer drohenden oder bereits eingetretenen wirtschaftlichen Notlage befinden, angerufen werden. Sie hat die Aufgabe, diese bei der Entwicklung von Lösungsmöglichkeiten zu unterstützen. Berufsaufsichts- und Widerrufsverfahren bleiben davon unberührt. Sie hat sich insoweit jeder Einflussnahme zu enthalten.

(7) Die Ombudsperson ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt auch gegenüber den Organen der Kammer.





## **§ 13 – Berufsbildungsausschuss, Prüfungsausschuss**

(1) Die Kammer errichtet als nach § 89 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) zuständige Stelle den Berufsbildungsausschuss, der gem. § 56 Abs. 1 BBiG zu besetzen ist. Seine Aufgaben ergeben sich aus § 58 BBiG. Die Kammer setzt ferner einen oder mehrere Prüfungsausschüsse nach Maßgabe der §§ 36, 46 BBiG unter weiterer Beachtung der §§ 37, 38 BBiG ein.

(2) Auf den Berufsbildungsausschuss und den Prüfungsausschuss sind die für die Ausschüsse der Kammer geltenden Vorschriften der Satzung anzuwenden, soweit das BBiG nichts anderes bestimmt.

(3) Der Berufsbildungsausschuss ist über die zur Durchführung der Berufsbildung im Haushaltsplan der Kammer beschlossenen Haushaltsansätze zu unterrichten.

## **§ 14 - Ausschüsse**

(1) Der Vorstand kann zur Vorbereitung seiner Beratungen und Entscheidungen Ausschüsse einsetzen, deren Mitglieder er beruft (§ 10 Abs. 12). Er kann für die Ausschüsse Geschäftsordnungen erlassen.

(2) Die Amtszeit der Ausschussmitglieder endet jeweils mit der Kammerversammlung, in der die Neuwahl des Vorstandes stattfindet.

§ 15 - Ehrenamtliche Tätigkeit im Vorstand, im Beirat, als Delegierter gemäß § 86 a Abs. 2 StBerG, in den Ausschüssen und für sonstige Aufgaben.

(1) Die Tätigkeit im Vorstand, im Beirat, als Delegierter der Satzungsversammlung und in den Ausschüssen ist ehrenamtlich. Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Reisekosten und Auslagen sowie eine Aufwandsentschädigung. Dies gilt auch für Kammermitglieder oder andere Personen, die für sonstige Aufgaben im Auftrag der Kammer ehrenamtlich tätig werden.

(2) Für Mitglieder des Beirats, Delegierte der Satzungsversammlung, eines Ausschusses, für Beisitzer beim Berufsgericht und Mitglieder von Prüfungsausschüssen für Steuerberaterprüfungen gilt § 10 Abs. 3 bzw. Abs. 5 sinngemäß.

## **§ 16 - Geschäftsführung**

Die Geschäfte der Kammer können vom Vorstand einem oder mehreren Geschäftsführern übertragen werden.

## **§ 17 - Verschwiegenheitspflicht**

(1) Mitglieder der Organe und der Ausschüsse, die nach § 15 Abs. 1 für die Kammer tätigen Mitglieder sowie die Angestellten der Kammer sind nach § 83 StBerG zur Verschwiegenheit verpflichtet. § 83 StBerG ist sinngemäß auf die Delegierten der Satzungsversammlung und ihre Stellvertreter anzuwenden.

(2) Andere Mitarbeiter der Kammer sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 18 - Haushaltsplan, Rechnungslegung**

(1) Für jedes Geschäftsjahr wird vor Beginn ein Haushaltsplan entsprechend den Vorschriften der Landeshaushaltsordnung vom Vorstand entworfen.



(2) Das Rechnungswesen ist in Anlehnung an die Grundsätze ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung einzurichten und zu handhaben. Die Jahresrechnung wird nach den Grundsätzen kameralistischer Rechnungslegung erstellt.

(3) Die Jahresrechnung ist von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kammerversammlung zur Kenntnis zu bringen.

(4) Die Jahresrechnung ist der Kammerversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

(5) Die Mitgliedsbeiträge und Gebühren sind nur im Rahmen des genehmigten Haushaltes zu verwenden.

## **§ 19 - Rechnungsprüfer**

(1) Die Kammerversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit scheidet die Rechnungsprüfer aus dem Amt aus. An ihre Stelle treten für die folgenden zwei Jahre die bisherigen Stellvertreter. Zwei neue Stellvertreter sind zu wählen.

(2) Die Rechnungsprüfer haben das Ergebnis ihrer Prüfung, die sich auch auf die Haushaltsführung erstreckt, schriftlich in der Kammergeschäftsstelle innerhalb von zwei Monaten nach der Rechnungsprüfung niederzulegen. Sie berichten der Kammerversammlung mündlich.

(3) Die Rechnungsprüfer sollen bestätigen, dass kammerfremde Geschäfte nicht getätigt worden sind.

## **§ 20 - Beiträge**

Die Kammer erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge aufgrund der Beitragsordnung.

## **§ 21 - Gebühren**

Die Kammer erhebt für die Inanspruchnahme von besonderen Einrichtungen oder Leistungen sowie für die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 76 Abs. 2 Nr. 10 StBerG Gebühren nach Maßgabe einer Gebührenordnung (§ 79 Abs. 2 StBerG). Soweit für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Gebührenordnung keine Gebühr festgesetzt wurde, gelten die im Steuerberatungsgesetz bestimmten Gebühren.

## **§ 22 - Veröffentlichungen**

(1) Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Berlin erfolgen im Internet unter [www.stbk-berlin.de](http://www.stbk-berlin.de).

(2) Öffentliche Zustellungen erfolgen durch Aushang des Schriftstücks in den Räumen der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Berlin, Wichmannstraße 6, 10787 Berlin. Die Aushangfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Für Schriftstücke, die eine Rechtsbehelfsbelehrung beinhalten, beträgt die Aushangfrist einen Monat. Anstelle des Schriftstücks kann eine Benachrichtigung ausgehängt werden, die Angaben darüber enthält, dass und wo das Schriftstück eingesehen werden kann.



## § 23 - Genehmigung der Satzung

(1) Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen nach § 78 StBerG zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(2) Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige von der Aufsichtsbehörde verlangte redaktionelle Änderungen der Satzung durchzuführen.

Hiermit genehmige ich die in der Kammerversammlung vom 20. November 2019 beschlossene Änderung der Satzung der Steuerberaterkammer Berlin.

Berlin, 03.12.2019

III F 23 – S 0898-1/2010-9-2

Senatsverwaltung für Finanzen

Im Auftrag

gez. André Brakrock, Oberregierungsrat

Die vorstehende Satzung der Steuerberaterkammer Berlin wird hiermit ausgefertigt und als Amtliche Bekanntmachung im Internet unter [www.stbk-berlin.de](http://www.stbk-berlin.de) verkündet.

Berlin, 11.12.2019

gez. Alexander C. Schüffner

Präsident